

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ



SICHERHEITSDATENBLATT
(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2020/878)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : GLITTER SPRAY (DTZ)

Produktcode : BL002683-DTZ

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Ideal für die Gestaltung von Kunsthandwerk (z.B. Tannenzapfen, Pappe, usw.), Weihnachtsdekorationen und Blumengestecke. Nur gemäß den Anweisungen auf der Sprühdose anwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : Sombo AG

Adresse : Aarauerstrasse 16, 5103 Wildegg, Schweiz

Telefon : +41 (0) 62 887 74 74 .

info@sombo.ch

http://www.sombo.ch

1.4. Notrufnummer : 145

Tox Info Suisse (Zürich): 41 44 251 51 51 (in Switzerland dial 145) www.toxi.ch

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Aerosole, Kategorie 3 (Aerosol 3, H229).

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

Das Treibgas wird beim Bestimmen der Einstufung des Gemisches für Gesundheit und Umwelt nicht berücksichtigt.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch wird als Spray verwendet.

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Signalwort :

ACHTUNG

Zusätzliche Etikettierung :

Enthält 22 Massenprozent entzündbare Bestandteile.

Gefahrenhinweise :

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P251

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Sicherheitshinweise - Lagerung :

P410 + P412

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) $\geq 0.1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 59 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz $\geq 0.1\%$, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

Absichtlicher Mißbrauch der Zubereitung, d.h. das konzentrierte Einatmen deren Dämpfe, kann gesundheitsschädlich oder tödlich sein.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung :

Identifikation	Einstufung (EG) 1272/2008	Hinweis	%
EC: 918-167-1 REACH: 01-2119472146-39 KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN	GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 EUH066		10 $\leq$ x % < 25
CAS: 29118-24-9 EC: 471-480-0 REACH: 01-0000019758-54 TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN	GHS04 Wng Press. Gas, H280	[i] [vii]	2.5 $\leq$ x % < 10
CAS: 106-97-8 EC: 203-448-7 REACH: 01-2119474691-32-XXXX BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN)	GHS02 Dgr Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas, H280	C [i] [vii]	2.5 $\leq$ x % < 10
CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH: 01-2119486944-21-XXXX PROPAN	GHS02 Dgr Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas, H280	[i] [vii]	2.5 $\leq$ x % < 10
CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31 METHYLAL	GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225	[i]	1 $\leq$ x % < 2.5
CAS: 75-28-5 EC: 200-857-2 REACH: 01-2119485395-27-XXXX ISOBUTAN	GHS02 Dgr Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas, H280	C [i] [vii]	1 $\leq$ x % < 2.5
CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0 REACH: 01-2119539582-35-XXXX 2-METHYL-2,4-PENTANDIOL	GHS07, GHS08 Wng Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Repr. 2, H361d	[i] [ii]	0.1 $\leq$ x % < 1
CAS: 532-32-1 EC: 208-534-8 REACH: 01-2119460683-35 NATRIUMBENZOAT	GHS07 Wng Eye Irrit. 2, H319	[i]	0.1 $\leq$ x % < 1
CAS: 55965-84-9 METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON	GHS06, GHS05, GHS09 Dgr Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Eye Dam. 1, H318 Acute Tox. 2, H330 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 100 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 100 EUH071	B [i]	0 < x % < 0.0005

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Spezifische Konzentrationswerte

Kennzeichnung	spezifische Konzentrationswerte	ATE
CAS: 109-87-5 EC: 203-714-2 REACH: 01-2119664781-31 METHYLAL		Inhalation: ATE = 1500 mg/l 4h (Dämpfe) oral: ATE = 6423 mg/kg KG
CAS: 55965-84-9 METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON	Skin Corr. 1C: H314 C $\geq$ 0.6% Skin Irrit. 2: H315 0.06% $\leq$ C < 0.6% Eye Dam. 1: H318 C $\geq$ 0.6% Eye Irrit. 2: H319 0.06% $\leq$ C < 0.6% Skin Sens. 1A: H317 C $\geq$ 0.0015%	Inhalation: ATE = 0.31 mg/l 4h (Staub/Dunst) oral: ATE = 100 mg/kg KG

Angaben zu Bestandteilen :

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[i] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

[ii] Krebsregender, mutagener oder reproduktionstoxisch Stoff (CMR).

[vii] Treibgas

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Nach Augenkontakt :

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Nach Hautkontakt :

Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken :

Bei Einnahme kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren.

Ruhig stellen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre Nachbehandlung erforderlich sind. Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Bei ungewöhnlichen oder andauernden Symptomen immer ärztlichen Rat einholen.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position.

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden :

- Sprühwasser oder Wasserdampf
- Schaum
- ABC-Pulver
- BC-Pulver
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden :

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Bei Brand können platzende Aerosolgefäße mit großer Geschwindigkeit umherfliegen. Bei Eintritt in die Kanalisation besteht Brand- und Explosionsgefahr. Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

Behälter aus dem Brandbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Sprühwasser kühlen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Undichtigkeit beseitigen, wenn möglich. Durch Hitze gefährdete Behälter mit Wasser sprühen und kühlen aus geschützter Position. Wenn gefahrlos möglich unbeschädigte Behälter entfernen. Unbefugte von Gefahrenzone fernhalten.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Aerosol nicht einatmen.

Angebrochene Verpackungen sorgfältig verschlossen und aufrecht stehend lagern.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Der Fußboden muss undurchlässig sein und eine Auffangwanne bilden, so dass bei unvorhergesehenem Auslaufen keine Flüssigkeit nach außen dringen kann.

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.

Von Wärme und Zündquellen fernhalten. Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

Aufrecht lagern.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : AGW (DE) : 300 mg/m³ (8 h)

- Deutschland :

CAS	VME :	VME :	Überschreitun g	Anmerkungen
29118-24-9		1000 ppm 4700 mg/m3		2 (II)
106-97-8		1000 ppm 2400 mg/m3		4(II)
74-98-6		1000 ppm 1800 mg/m3		4(II)
109-87-5		500 ppm 1600 mg/m3		2(II)
75-28-5		1000 ppm 2400 mg/m3		4(II)
532-32-1		10 E mg/m3		2 (II)

- Schweiz :

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
29118-24-9	1000 ppm 4700 mg/m3	2000 ppm 9400 mg/m3		SSC
106-97-8	800 ppm 1900 mg/m3	3200 ppm 7600 mg/m3		
74-98-6	1000 ppm 1800 mg/m3	4000 ppm 7200 mg/m3		
109-87-5	1000 ppm 3100 mg/m3	2000 ppm 6200 mg/m3		SSC
75-28-5	800 ppm 1900 mg/m3	3200 ppm 7600 mg/m3		
107-41-5	10 ppm 49 mg/m3	20 ppm 98 mg/m3		
55965-84-9	0.2 mg/m3	0.4 mg/m3		SSSC

- Österreich :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
106-97-8	800 ppm 1900 mg/m3	1600 ppm 3800 mg/m3			
74-98-6	1000 ppm 1800 mg/m3	2000 ppm 3600 mg/m3			
109-87-5	1000 ppm 3100 mg/m3				
75-28-5	800 ppm 1900 mg/m3	1600 ppm 3800 mg/m3			
107-41-5	10 ppm 49 mg/m3	10 ppm 49 mg/m3			
55965-84-9	0.05 mg/m3				

- Belgien :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
106-97-8		980 ppm 2370 mg/m3			
74-98-6	1000 ppm				
109-87-5	1000 ppm 3155 mg/m3				
75-28-5		980 ppm 2370 mg/m3			
107-41-5		25 ppm 123 mg/m3		M	

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Arbeiter.

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
62.5 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
3 mg Substanz/m3

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Örtliche langfristige Folgen.
0.1 mg Substanz/m3

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Verbraucher.

Verschlucken.
Systemische langfristige Folgen.
16.6 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
31.25 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
1.5 mg Substanz/m3

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Örtliche langfristige Folgen.
0.06 mg Substanz/m3

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Arbeiter.

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
63 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Systemische langfristige Folgen.
44.43 mg Substanz/m3

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Örtliche langfristige Folgen.
49 mg Substanz/m3

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Inhalation.
Örtliche kurzfristige Folgen.
98 mg Substanz/m3

Endverwendung:

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Verbraucher.

Verschlucken.
Systemische langfristige Folgen.
2.25 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition:
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit:
DNEL :

Hautkontakt.
Systemische langfristige Folgen.
22.5 mg/kg Körpergewicht/Tag

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 7.83 mg Substanz/m3

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche langfristige Folgen.
DNEL : 25 mg Substanz/m3

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Örtliche kurzfristige Folgen.
DNEL : 49 mg Substanz/m3

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Endverwendung:

Art der Exposition: **Arbeiter.**
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Hautkontakt.
DNEL : Systemische langfristige Folgen.
17.9 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 126.6 mg Substanz/m3

Endverwendung:

Art der Exposition: **Verbraucher.**
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Verschlucken.
DNEL : Systemische langfristige Folgen.
18.1 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition: Hautkontakt.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 18.1 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art der Exposition: Inhalation.
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Systemische langfristige Folgen.
DNEL : 31.5 mg Substanz/m3

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Endverwendung:

Art der Exposition: **Arbeiter.**
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Inhalation.
DNEL : Systemische langfristige Folgen.
3902 mg Substanz/m3

Endverwendung:

Art der Exposition: **Verbraucher.**
Mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit: Inhalation.
DNEL : Systemische langfristige Folgen.
830 mg Substanz/m3

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Umweltbereich: Boden.
PNEC : 0.265 mg/kg

Umweltbereich: Süßwasser.
PNEC : 0.13 mg/kg

Umweltbereich: Meerwasser.
PNEC : 0.013 mg/l

Umweltbereich: Intermittierendes Abwasser.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

PNEC :	0.305 mg/l
Umweltbereich:	Süßwassersediment.
PNEC :	1.76 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwassersediment.
PNEC :	0.176 mg/kg
Umweltbereich:	Kläranlage.
PNEC :	10 mg/l

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Umweltbereich:	Boden.
PNEC :	0.066 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	0.429 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser.
PNEC :	0.0429 mg/l
Umweltbereich:	Intermittierendes Abwasser.
PNEC :	4.29 mg/l
Umweltbereich:	Süßwassersediment.
PNEC :	1.59 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwassersediment.
PNEC :	0.159 mg/kg
Umweltbereich:	Kläranlage.
PNEC :	20 mg/l

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Umweltbereich:	Boden.
PNEC :	4.6538 mg/kg
Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	14.577 mg/l
Umweltbereich:	Meerwasser.
PNEC :	1.477 mg/l
Umweltbereich:	Süßwassersediment.
PNEC :	13.135 mg/kg
Umweltbereich:	Meerwassersediment.
PNEC :	1.3135 mg/kg
Umweltbereich:	Kläranlage.
PNEC :	10 g/l

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Umweltbereich:	Süßwasser.
PNEC :	0.1 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm ISO 16321 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

Nicht in die Augen sprühen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlener Typ Handschuhe :

- Naturlatex

- Nitrilkautschuk (Acrylnitril-Butadien-Copolymer (NBR))

- PVC (Polyvinylchlorid)

- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Hände waschen nach Kontakt mit der Haut.

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

Nicht erforderlich bei richtiger Anwendung. Nach der Handhabung sorgfältig Hände und ausgesetzte Haut mit Seife waschen.

- Atemschutz

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

- A1 (Braun)

Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form : dünnflüssige Flüssigkeit
Aerosol

Farbe

Gold, silber, multi und rose gold

Geruch

Geruchsschwelle : nicht bestimmt
Geruch : Spezifisch

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich : nicht bestimmt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich : nicht relevant

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : nicht bestimmt
Entzündlichkeit : Nicht zutreffend

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt
Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%) : nicht bestimmt

Flammpunkt

Flammpunktbereich : nicht relevant

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur : nicht betroffen

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung : nicht betroffen

pH

PH (wässriger Lösung) : nicht bestimmt

pH : 7.00
neutral

Kinematische Viskosität

Viskosität : nicht bestimmt

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit : löslich

Fettlöslichkeit : nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser : nicht bestimmt

Dampfdruck

Dampfdruck (50°C) : keine Angabe

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte : 0.934

Relative Dampfdichte

Dampfdichte : nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

VOC (g/l) : 276.34

Druck (20°C) : ± 4.5 bar

Druck (50°C) : < 10 bar

Wasser gehalt : Formel auf Wasserbasis

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

Aerosole

chemische Verbrennungswärme : < 20 kJ/g.

Zündungszeit : > 300 s/m³.

Entzündungsabstands : Keine Entzündung

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei hohen Temperaturen kann das Gemisch gefährliche Zersetzungsprodukte, wie Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Rauch oder Stickoxid freisetzen.

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden :

- Frost

- Hitze

- Flammen und warme Oberflächen

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Von Wärme und Zündquellen fernhalten. Bewahren in einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Platz.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Stoffe bekannt, mit den eine gefährliche Reaktion auftreten kann.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Das Produkt ist stabil. Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Spritzer in die Augen können Reizung und reversible Schädigung verursachen.

11.1.1. Stoffe

a) Akute toxische Wirkung :

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 > 10 mg/l

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 > 10 mg/l

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Inhalativ (Dämpfe) : LC50 > 10 mg/l

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Inhalativ (Gas) : LC50 > 207000 ppm
Art : Ratte
OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)
Expositionsdauer : 4 h

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Dermal : LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht
Art : Kaninchen

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 > 12.2 mg/l
Art : Ratte
Expositionsdauer : 4 h

METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON (CAS: 55965-84-9)

Oral : LD50 = 100 mg/kg Körpergewicht
Art : Ratte

Inhalativ (Staub/Nebel) : LC50 = 0.31 mg/l
Art : Ratte
Expositionsdauer : 4 h

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Oral : LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht
Art : Ratte
OECD Guideline 420 (Acute Oral Toxicity Fixed Dose Method)

Dermal : LD50 >= 2000 mg/kg Körpergewicht
Art : Ratte
OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (Dämpfe) : LC50 > 55 mg/l
Art : Ratte
OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)
Expositionsdauer : 4 h

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Oral : LD50 = 6423 mg/kg Körpergewicht
Art : Ratte
OECD Guideline 423 (Acute Oral toxicity Acute Toxic Class Method)

Dermal : LD50 > 5000 mg/kg Körpergewicht

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

	Art : Kaninchen OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
Inhalativ (Dämpfe) :	LC50 = 1500 mg/l Art : Ratte Expositionsduer : 4 h
KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN	
Oral :	LD50 > 5000 mg/kg Körpergewicht Art : Ratte OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)
Dermal :	LD50 > 2200 mg/kg Körpergewicht Art : Kaninchen OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)
Inhalativ (Staub/Nebel) :	LC50 > 5.6 mg/l Art : Ratte OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity) Expositionsduer : 4 h

b) Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Hautätzend/ -reizend eingestuft; jedoch Kennzeichnung mit EUH066.

Methylal : Nicht reizend. Wiederholter oder andauernder Hautkontakt kann Dermatitis verursachen und Trockenheit.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en : Keine Hautreizung (Kaninchen).

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Reizt die Haut. Das Produkt wird aufgenommen durch die Haut.

Butan/Isobutan/Propan : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Natriumbenzoat : Nicht reizend.

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

	Art : Kaninchen OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)
Reizwirkung :	Durchschnittswert = 0 Beobachtete Wirkung : Primary dermal irritation index (PDII) Art : Kaninchen Expositionsduer : 72 h OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)
2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)	
Ätzwirkung :	Ohne beobachtbare Wirkung. Art : Kaninchen OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)
METHYLAL (CAS: 109-87-5)	
	Art : Kaninchen OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)
Reizwirkung :	Durchschnittswert = 4.2 Beobachtete Wirkung : Primary dermal irritation index (PDII) Art : Kaninchen Expositionsduer : 72 h OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)
TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)	
	Art : Kaninchen OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)
	Art : Kaninchen

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Augenschädigend/-reizend eingestuft.

Methylal : Nicht reizend.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en : Keine Daten verfügbar.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Reizt die Augen.

Butan/Isobutan/Propan : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.

Natriumbenzoat : Starke Augenreizung.

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Hornhauttrübung :

Durchschnittswert = 0

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Iritis :

Durchschnittswert = 0

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautrötung :

Durchschnittswert = 2.44

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautödem :

Durchschnittswert = 0.66

Art : Kaninchen

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Hornhauttrübung :

Durchschnittswert = 0

Art : Kaninchen

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Iritis :

Durchschnittswert = 0

Art : Kaninchen

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautrötung :

Durchschnittswert = 0

Art : Kaninchen

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

Bindehautödem :

Durchschnittswert = 0

Art : Kaninchen

Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 405 (Acute Eye Irritation / Corrosion)

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en : Nicht sensibilisierend.

Butan/Isobutan/Propan : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Maximierungstest am Meerschweinchen
(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test) :

Nicht sensibilisierend.
Art : Meerschweinchen
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Maximierungstest am Meerschweinchen
(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test) :

Nicht sensibilisierend.
Art : Meerschweinchen
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Stimulationstest der Lymphknoten :

Nicht sensibilisierend.
Art : Maus

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Stimulationstest der Lymphknoten :

Nicht sensibilisierend.
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

Maximierungstest am Meerschweinchen
(GMPT: Guinea Pig Maximisation Test) :

Nicht sensibilisierend.
Art : Meerschweinchen
OECD Guideline 406 (Skin Sensitisation)

e) Keimzellmutagenität :

METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON (CAS: 55965-84-9)

Ohne mutagene Wirkungen.

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vivo) :

Negativ.
Art : Ratte
OECD Guideline 475 (Mammalian Bone Marrow Chromosome Aberration Test)

Mutagenese (in vitro) :

Negativ.
Art : Bakterien
OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)
Art : S. typhimurium TA1535

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Ohne mutagene Wirkungen.

OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

Ames-Test (in vitro) :

Negativ.
Mit oder ohne Stoffwechselaktivierung.
Art : S. typhimurium TA1535

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Ohne mutagene Wirkungen.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vivo) :

Negativ.
Art : Maus
OECD Guideline 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Mutagenese (in vitro) :

Negativ.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Art : Säugerzelle
OECD Guideline 473 (In vitro Mammalian Chromosome Aberration Test)

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Ohne mutagene Wirkungen.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Ohne mutagene Wirkungen.

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vivo) :

Negativ.
Art : Maus
OECD Guideline 474 (Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test)

Mutagenese (in vitro) :

Negativ.
Art : Säugerzelle
OECD Guideline 473 (In vitro Mammalian Chromosome Aberration Test)

Ames-Test (in vitro) :

Negativ.

KOHLLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Ohne mutagene Wirkungen.

Mutagenese (in vivo) :

Negativ.
Art : Ratte
OECD Guideline 478 (Genetic Toxicology: Rodent Dominant Lethal Test)

Mutagenese (in vitro) :

Negativ.
Art : Bakterien
OECD Guideline 471 (Bacterial Reverse Mutation Assay)

f) Karzinogenität :

METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON (CAS: 55965-84-9)

Karzinogenitätstest :

Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Karzinogenitätstest :

Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.
Art : Ratte

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Karzinogenitätstest :

Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Karzinogenitätstest :

Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Karzinogenitätstest :

Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Karzinogenitätstest :

Negativ.
Ohne kanzerogene Wirkung.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Ohne kanzerogene Wirkung.

KOHLWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

OECD Guideline 453 (Combined Chronic Toxicity / Carcinogenicity Studies)

g) Reproduktionstoxizität :

METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON (CAS: 55965-84-9)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

Art : Ratte

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

OECD Guideline 414 (Prenatal Developmental Toxicity Study)

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUOROPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

OECD Guideline 416 (Two-Generation Reproduction Toxicity Study)

KOHLWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Keine reproduktionstoxische Wirkung.

OECD Guideline 421 (Reproduction / Developmental Toxicity Screening Test)

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Zielorgantoxisch eingestuft.

Methylal : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Butan/Isobutan/Propan : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Methylchloroisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.

Natriumbenzoat : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht als Zielorgantoxisch eingestuft.

Methylal : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Butan/Isobutan/Propan : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.

Natriumbenzoat : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Inhalativ :

C = 6.3 mg/litre/6h/day

Art : Ratte

Expositionsdauer : 90 Tage

OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity: 90-Day)

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Inhalativ :

C = 5000 ppmV/6h/day

Art : Ratte

Expositionsdauer : 90 Tage

OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity: 90-Day)

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Oral :

C = 450 mg/kg Körpergewicht/Tag

Art : Ratte

Expositionsdauer : 90 Tage

OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents)

KOHLLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents)

OECD Guideline 412 (Repeated Dose Inhalation Toxicity: 28/14-Day)

j) Gefahr bei Aspiration :

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Kann bei Verschlucken mit anschließendem Erbrechen in die Lunge eindringen und chemische Pneumonitis oder Lungenödeme verursachen.

Methylal : Nicht als gefährlich eingestuft.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en : Keine Daten verfügbar.

Butan/Isobutan/Propan : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Nicht als gefährlich eingestuft.

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone : Keine Angabe vorhanden.

Natriumbenzoat : Nicht als gefährlich eingestuft.

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

a) Akute toxische Wirkung :

Keine Angabe vorhanden.

b) Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Keine Angabe vorhanden.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Keine Angabe vorhanden.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Keine Angabe vorhanden.

e) Keimzellmutagenität :

Keine Angabe vorhanden.

f) Karzinogenität :

Keine Angabe vorhanden.

g) Reproduktionstoxizität :

Keine Angabe vorhanden.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Keine Angabe vorhanden.

j) Gefahr bei Aspiration :

Keine Angabe vorhanden.

11.1.2.2 Sonstige Angaben

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON (CAS: 55965-84-9)

Toxizität für Fische :
LC50 = 0.58 mg/l
Faktor M = 1
Art : Danio rerio
Expositionsdauer: 96 h

0.00001 < NOEC <= 0.0001 mg/l
Faktor M = 100

Toxizität für Krebstiere :
EC50 = 1.02 mg/l
Art : Daphnia magna
Expositionsdauer : 48 h

0.00001 < NOEC <= 0.0001 mg/l
Faktor M = 100

Toxizität für Algen :
ECr50 = 0.379 mg/l
Faktor M = 1
Art: Pseudokirchnerella subcapitata
Expositionsdauer : 72 h

NOEC = 0.188 mg/l
Art : Pseudokirchnerella subcapitata
Expositionsdauer : 72 h

Toxizität für Wasserpflanzen :
0.001 < ECr50 <= 0.01 mg/l
Faktor M = 100
Expositionsdauer : 72 h

0.00001 < NOEC <= 0.0001 mg/l
Faktor M = 100

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Toxizität für Fische :
LC50 > 100 mg/l
Expositionsdauer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

NOEC = 10 mg/l
Art : Danio rerio
Expositionsdauer : 7 days

Toxizität für Krebstiere :
EC50 > 100 mg/l
Art : Daphnia magna
Expositionsdauer : 96 h

Toxizität für Algen :
ECr50 > 30.5 mg/l
Art: Pseudokirchnerella subcapitata
Expositionsdauer : 72 h

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Toxizität für Fische :

LC50 = 8510 mg/l
Art : *Gambusia affinis*
Expositionsdauer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 = 5410 mg/l
Art : *Daphnia magna*
Expositionsdauer : 48 h
OECD Guideline 202 (*Daphnia* sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen :

ECr50 > 429 mg/l
Art: *Pseudokirchnerella subcapitata*
Expositionsdauer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

NOEC = 429 mg/l
Art : *Pseudokirchnerella subcapitata*
Expositionsdauer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Toxizität für Fische :

LC50 = 6990 mg/l
Art : *Pimephales promelas*
Expositionsdauer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

NOEC = 450.281 mg/l
Expositionsdauer : 28 days

Toxizität für Krebstiere :

EC50 > 1200 mg/l
Art : *Daphnia magna*
Expositionsdauer : 48 h
OECD Guideline 202 (*Daphnia* sp. Acute Immobilisation Test)

NOEC = 150.5 mg/l
Art : *Daphnia magna*
Expositionsdauer : 28 days

Toxizität für Algen :

ECr50 = 9120 mg/l
Art: *Pseudokirchnerella subcapitata*
Expositionsdauer : 72 h

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Toxizität für Fische :

LC50 > 1000 mg/l
Art : *Oncorhynchus mykiss*
Expositionsdauer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 > 1000 mg/l
Art : *Daphnia magna*
Expositionsdauer : 48 h
OECD Guideline 202 (*Daphnia* sp. Acute Immobilisation Test)

NOEC > 1 mg/l
Art : *Daphnia magna*
Expositionsdauer : 21 days

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

OECD Guideline 211 (Daphnia magna Reproduction Test)

Toxizität für Algen :

ECr50 > 1000 mg/l
Art: Pseudokirchnerella subcapitata
Expositionsdauer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Toxizität für Fische :

LC50 > 117 mg/l
Art: Cyprinus carpio
Expositionsdauer: 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

NOEC > 117 mg/l
Art : Cyprinus carpio
Expositionsdauer : 96 h
OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere :

EC50 > 160 mg/l
Art : Daphnia magna
Expositionsdauer : 48 h
OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Toxizität für Algen :

ECr50 > 170 mg/l
Expositionsdauer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

NOEC > 170 mg/l
Expositionsdauer : 72 h
OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine toxicologischen Informationen vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Inhärent biologisch abbaubaren. Es ist keine Transformation aufgrund von Hydrolyse oder von Photolyse in bedeutendem Ausmaß zu erwarten.

12.2.1. Stoffe

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.
BOD5/COD = 0.88

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.
BOD5/COD = 0.81

ISOBUTAN (CAS: 75-28-5)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Biologischer Abbau :

Nicht schnell abbaubar.

PROPAN (CAS: 74-98-6)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.

BUTAN (< 0,1 % 1,3-BUTADIEN) (CAS: 106-97-8)

Biologischer Abbau :

Schnell abbaubar.

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Biologischer Abbau :

Nicht schnell abbaubar.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

KOHLENWASSERSTOFFE, C11-C12, ISOALKANE, < 2 % AROMATEN

Biologischer Abbau : Nicht schnell abbaubar.
BOD5/COD = 0,31

METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON (CAS: 55965-84-9)

Chemischer Sauerstoffbedarf : DCO = 159 mg/l

Biologischer Abbau : Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Butan/Isobutan/Propan : Warscheinlich nicht gewässerschädigend.

Methylal : Keine Daten verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Nicht bestimmt.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en : Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log Pow <= 4).

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Keine Bio-Akkumulation erwartet.

Natriumbenzoat : Keine Bio-Akkumulation erwartet.

12.3.1. Stoffe

METHYLCHLORISOTHIAZOLINON, METHYLISOTHIAZOLINON (CAS: 55965-84-9)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = 0.401

NATRIUMBENZOAT (CAS: 532-32-1)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = 1.88

2-METHYL-2,4-PENTANDIOL (CAS: 107-41-5)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = 0.58

METHYLAL (CAS: 109-87-5)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = 0

TRANS-1,3,3,3-TETRAFLUORPROP-1-EN (CAS: 29118-24-9)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient : log Koe = 1.6

12.4. Mobilität im Boden

Butan/Isobutan/Propan : Bei Entweichen verteilt sich das Produkt schnell in der Atmosphäre, wo es photochemisch abgebaut wird.

Methylal : Keine Daten verfügbar.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Auslaufende Substanz kann in den Boden eindringen und zu Boden- und Grundwasserverunreinigung führen.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en : Keine Daten verfügbar.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Produkt völlig löslich im Wasser.

Methylchlorisothiazolinon, methylisothiazolinon : Keine Daten verfügbar.

Natriumbenzoat : Gut löslich in Wasser.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : PBT/vPvB : Nein.

Methylal : PBT/vPvB : Nein.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en : Keine Daten verfügbar.

Butan/Isobutan/Propan : Wird nicht als PBT oder vPvB betrachtet.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : PBT/vPvB : Nein.

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone : PBT/vPvB : Nein.

Natriumbenzoat : PBT/vPvB : Nein.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Dieses Produkt enthält keine Substanz mit endokrin wirkenden Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da keine Komponente die Kriterien erfüllt.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-ene : Keine Angabe vorhanden.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Keine Informationen über endokrine Wirkungen auf die Umwelt verfügbar.

Butan/Isobutan/Propan : Unzutreffend.

Methylal : Keine weiteren Informationen verfügbar.

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone : Keine Angabe vorhanden.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Fließendes Produkt kann zur Bildung eines Films auf der Wasseroberfläche führen, der den Sauerstoffaustausch reduziert und zum Absterben von Organismen führen kann.

Natriumbenzoat : Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation spülen. Eindringen in den Boden vermeiden.

Butan/Isobutan/Propan : Unzutreffend.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-ene : Keine Angabe vorhanden.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation spülen. Eindringen in den Boden vermeiden.

Methylal : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone : Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :

WGK 1 : Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Entsorgung oder Wiederverwertung gemäß gültiger Gesetzgebung nämlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung über Abfall vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814,610) und die Verordnung des UVEK über die Abfalllisten.

Die Entsorgung des Produkts (das unbenutzte Product, Restmengen, das ausgehärtete Product, entleerte jedoch nicht gereinigte Verpackungen): vorzugsweise durch einen autorisierten Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Geeignete Behälter und Methode zur Abfallbehandlung sollten verwendet werden.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Abfallcodes (Entscheidung 2014/955/EG, Richtlinie 2008/98/EWG über gefährliche Abfälle) :

15 01 10 * Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 [40-20] - ICAO/IATA 2022 [63]).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN1950=AEROSOLS, asphyxiant

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :
2.2
ADR/RID Gefahr-Nr. : Limited Quantity : 2.2 est nicht zutreffend.

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	2	5A	-	2.2	-	1 L	190 327 344 625	E0	3	E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage Handling	Segregation	
	2	See SP63	-	See SP277	F-D. S-U	63 190 277 327 344 381 959	E0	- SW1 SW22	SG69	
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ	

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

	2.2	-	-	203	75 kg	203	150 kg	A98 A145 A167 A802	E0
	2.2	-	-	Y203	30 kg G	-	-	A98 A145 A167 A802	E0

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt:

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>.

Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Persistente organische Schadstoffe (POS) (Verordnung (EU) 2019/1021):

Das Gemisch enthält keine persistenten organischen Schadstoffe.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV Annex I, KBws) :

WGK 1 : Schwach wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für die folgenden Produkte oder Stoffe in diesen Produkten durchgeführt :

Methylal

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-en

2-Methyl-2,4-Pentandiol

Natriumbenzoat

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABE

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Abkürzungen und Akronyme :

LD50 : The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

LC50 : The concentration of a test substance resulting in 50% lethality in a given period. (Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

EC50 : The effective concentration of substance that causes 50% of the maximum response. (Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.)

ECr50 : The effective concentration of substance that causes 50% reduction in growth rate. (Die effektive Substanzkonzentration, die eine 50%ige Reduzierung der Wachstumsrate bewirkt.)

NOEC : The concentration with no observed effect. (Die Konzentration ohne beobachteten Effekt.)

REACH : Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Beschränkung chemischer Stoffe)

ATE : Acute Toxicity Estimate (Schätzwert Akuter Toxizität)

KG : Body Weight BW (Körpergewicht)

DNEL : Derived No-Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)

PNEC : Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)

CMR : Carcinogenic, mutagenic or reprotoxic (krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch)

STEL : Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA : Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)

VLE : Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)

VME : Average Exposure Value EAV.(Expositionsmittelwert.)

ADR : European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

IMDG : International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)

IATA : International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

ICAO : International Civil Aviation Organisation (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

WGK : Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)

vPvB : Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)

SVHC : Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)

Difference Report

Revision: Nr. 5 (15/03/2023) / GHS n°5 / HCS n° / Version: Nr. 1 (16/03/2023)

~~Revision: Nr. 4 (03/11/2021) / GHS n°4 / HCS n° / Version: Nr. 1 (03/11/2021)~~

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Das Treibgas wird beim Bestimmen der Einstufung des Gemisches für Gesundheit und Umwelt nicht berücksichtigt.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Zusammensetzung :

CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0 REACH: 01-2119539582-35-XXXX 2-METHYL-2,4-PENTANDIOL	GHS07, GHS08 Wng Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Repr. 2, H361d	[i] [ii]	1 <= x % < 2.5
CAS: 107-41-5 EC: 203-489-0 REACH: 01-2119539582-35-XXXX 2-METHYL-2,4-PENTANDIOL	GHS07, GHS08 Wng Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Repr. 2, H361d	[i] [ii]	0.1 <= x % < 1

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSONLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- Atemschutz
- A1 (Braun)

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aggregatzustand

Aerosol

9.2. Sonstige Angaben

VOC (g/l) : 276.34

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

~~2-Methyl-2,4-Pentandiol : Nicht sensibilisierend.~~

e) Keimzellmutagenität :

~~2-Methyl-2,4-Pentandiol : Nicht als mutagen eingestuft.~~

f) Karzinogenität :

~~2-Methyl-2,4-Pentandiol : Nicht für Karzinogenität klassifiziert.~~

g) Reproduktionstoxizität :

~~2-Methyl-2,4-Pentandiol : Nicht für Reproduktionstoxizität klassifiziert.~~

b) Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Natriumbenzoat : Nicht reizend.
Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.
Natriumbenzoat : Starke Augenreizung.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.
Natriumbenzoat : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone: Keine Angabe vorhanden.
Natriumbenzoat : Beim Menschen : Nicht für Organtoxizität klassifiziert. Bei Tieren : Keine Wirkungen bekannt.

j) Gefahr bei Aspiration :

Methylchlorisothiazolinone, Methylisothiazolinone : Keine Angabe vorhanden.
Natriumbenzoat : Nicht als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

~~Butan/Isobutan/Propan : Wahrscheinlich biologisch abbaubar.~~

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

~~Keine Angabe vorhanden.~~

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Dieses Produkt enthält keine Substanz mit endokrin wirkenden Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da keine Komponente die Kriterien erfüllt.

GLITTER SPRAY (DTZ) - BL002683-DTZ

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-ene : Keine Angabe vorhanden.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Keine Informationen über endokrine Wirkungen auf die Umwelt verfügbar.

Butan/Isobutan/Propan : Unzutreffend.

Methylal : Keine weiteren Informationen verfügbar.

Methylchloroisothiazolinone, Methylisothiazolinone : Keine Angabe vorhanden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

~~Keine Angabe vorhanden.~~

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Natriumbenzoat : Keine Bio-Akkumulation erwartet.

12.4. Mobilität im Boden

Methylchloroisothiazolinon, methylisothiazolinon : Keine Daten verfügbar.

Natriumbenzoat : Gut löslich in Wasser.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Methylchloroisothiazolinone, Methylisothiazolinone: PBT/vPvB : Nein.

Natriumbenzoat : PBT/vPvB : Nein.

Kohlenwasserstoffe, C11-C12, Isoalkane, < 2 % Aromaten : Fließendes Produkt kann zur Bildung eines Films auf der Wasseroberfläche führen, der den Sauerstoffaustausch reduziert und zum Absterben von Organismen führen kann.

Natriumbenzoat : Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation spülen. Eindringen in den Boden vermeiden.

Butan/Isobutan/Propan : Unzutreffend.

Trans-1,3,3,3-Tetrafluorprop-1-ene : Keine Angabe vorhanden.

2-Methyl-2,4-Pentandiol : Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation spülen. Eindringen in den Boden vermeiden.

Methylal : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Methylchloroisothiazolinone, Methylisothiazolinone : Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

~~Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 - ICAO/IATA 2021).~~

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2021 - IMDG 2020 [40-20] - ICAO/IATA 2022 [63]).

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

~~Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16)~~

~~Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (ATP 17)~~

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (ATP 18)

Beschränkungen gemäß Titel VIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angewandt:

Das Gemisch enthält keinen Inhaltsstoff, der einer Beschränkung gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt: <https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach>.

Persistente organische Schadstoffe (POS) (Verordnung (EU) 2019/1021):

Das Gemisch enthält keine persistenten organischen Schadstoffe.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Natriumbenzoat